

Aktennotiz

Für: Verband Bernischer Musikschulen (VBMS)
Ggs: VBMS
Datum: 09.06.2020
Verfasser: SO/PK
Betreff: Durchführung schriftlicher bzw. elektronischer
Mitgliederversammlungen

I. Ausgangslage

- 1 Der Verband Bernischer Musikschulen möchte wissen, ob eine Musikschule eine schriftliche bzw. elektronisch durchgeführte Mitgliederversammlung in die Statuten aufnehmen kann.

II. Rechtsfragen

- 1) Lässt das aktuelle Vereinsrecht zu, dass eine Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch durchgeführt werden kann (auch ausserhalb von Corona-Zeiten?)
- 2) Kann die schriftliche oder elektronische Form von einem Verein selber rechtsgültig beschlossen werden?

III. Abklärungen

Normalfall

- 2 Gemäss Art. 64 Abs. 1 ZGB bildet die Versammlung der Mitglieder das oberste Organ des Vereins.
- 3 Nach Art. 66 Abs. 1 ZGB werden Vereinsbeschlüsse von der Vereinsversammlung gefasst. Ein wirksamer Beschluss erfordert die Fähigkeit, rechtsverbindlich Beschlüsse zu fassen (Beschlussfähigkeit). Die Voraussetzungen sind eine ordnungsgemässe Einberufung der Versammlung, das Erscheinen einer ausreichenden Zahl an Mitgliedern (falls die Statuten ein Anwesenheits- oder Beschlussfähigkeitsquorum vorschreiben) sowie eine «gehörige Ankündigung» der Traktanden (Art. 67 Abs. 3, falls die Statuten hierzu nichts anderes vorsehen).
(KUKO ZGB-Jakob, Art. 66 N 2)
- 4 Nach herrschender Meinung muss die Vereinsversammlung nicht zwingend physisch stattfinden, sondern kann mittels schriftlichem Zirkularentscheid oder moderner Kommunikationstechnologien, z.B. Telefon und Videokonferenz, Skype oder Internet (wobei sich alle Teilnehmer zum gleichen Zeitpunkt zusammenfinden müssen und identifizierbar sein müssen) durchgeführt werden.
(OFK ZGB-Scherrer, Art. 66 N 7; BSK ZGB I-Scherrer/Brägger, Art. 66 N 1; FAQ Coronavirus und Generalversammlungen des Bundesamtes für Justiz)
- 5 Handelt es sich bei der Beschlussfassung um eine rein schriftliche Mehrheitsentscheidung, welche nicht im Rahmen einer Vereinsversammlung stattfindet, spricht man von einer sog. Urabstimmung.
(OFK ZGB-Scherrer, Art. 66 N 7)
- 6 Betreffend die Formvorschriften von Zirkularbeschlüssen gilt das, was in den Vereinsstatuten zu diesem Punkt festgehalten ist. Nicht erforderlich ist allerdings die Beachtung der eigentlichen Schriftform i.S.v. Art. 13-15 OR bei Vereins-

beschliessen. Damit ist festzuhalten, dass ein Zirkularbeschluss nicht die eigenhändige Unterschrift oder eine qualifizierte elektronische Signatur bei einem E-Mail tragen muss. Mit anderen Worten reicht es z.B. aus, wenn ein Vorstandsmitglied einen Antrag per E-Mail an sämtliche Mitglieder des Vereins übermittelt und diese je einzeln dem Antrag wiederum per E-Mail (oder Fax, Brief etc.) zustimmen. Wichtig ist vor allem, dass die Willensäusserungen der Mitglieder zuverlässig erfasst werden können.

(Berner Kommentar ZGB- Riemer, Art. 66 ZGB N 24; OFK ZGB-Scherrer, Art. 66 N 28)

- 7 Damit die Vereinsversammlung in einer anderen Form als in physischer Präsenz der Vereinsmitglieder durchgeführt werden darf, ist eine Grundlage in den Statuten erforderlich. Ein so gefasster Beschluss ohne statutarische Ermächtigung ist ungültig, oder je nach Lehrmeinung sogar nichtig. Ebenfalls ist auch bei einer digitalen Durchführung einer Vereinsversammlung die Protokollpflicht zu beachten.

(BSK ZGB I-Scherrer/Brägger, Art. 66 N 4)

- 8 Sehen die Statuten keine schriftlichen Vereinsbeschlüsse vor, sind diese gemäss Art. 66 Abs. 2 ZGB trotzdem zulässig, wenn die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder und damit Einstimmigkeit vorliegt. Betreffend den Begriff «schriftlich» gilt dasselbe, wie das in Rz 6 ausgeführte. Zu beachten ist, dass Art. 66 Abs. 2 ZGB keine zwingende Gesetzesnorm ist, und somit von den Statuten ausgeschlossen sein/werden kann.

(BSK ZGB I-Scherrer/Brägger, Art. 66 N 3; OFK ZGB-Scherrer, Art. 66 N 28)

(COVID-19-Verordnung 2) vom 13. März 2020

- 9 Der Bundesrat hat gestützt auf das Epidemiengesetz aufgrund der «ausserordentlichen Lage» die «Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)», kurz «COVID-19-Verordnung 2» genannt, erlassen. Bis am 10. Mai 2020 war es verboten, öffentliche oder private Veranstaltungen, einschliesslich Sportveranstaltungen und Vereinsaktivitäten durchzuführen. Zurzeit sind gemäss Art 6 Abs. 2 Covid-19-Verordnung 2 Veranstaltungen mit über 300 Personen verboten. Veranstaltungen bis 300

Personen sind damit wieder zulässig, jedoch ist gemäss Art. 6 Abs. 3 lit. a Covid-19-Verordnung 2 ein Schutzkonzept notwendig, welches sich nach Art. 6d Covid-19-Verordnung 2 richtet.

10 Gemäss FAQ Coronavirus und Generalversammlungen des Bundesamtes für Justiz, Stand 6. Juni 2020, handelt es sich bei Vereinsversammlungen mit physischer Teilnahme von Vereinsmitgliedern um Veranstaltungen im Sinne von Art. 6 Covid-19-Verordnung 2.

11 Art. 6f Abs. 1 der Covid-19-Verordnung 2 sieht vor, dass der Veranstalter bei Versammlungen von Gesellschaften ungeachtet der voraussichtlichen Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer und ohne Einhaltung der Einladungsfrist anordnen kann, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Rechte ausschliesslich auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form ausüben können.

12 Gemäss Art. 12 Abs. 11 der Covid-19-Verordnung 2 gilt die Sonderregelung von Art. 6f der Covid-19-Verordnung 2 bis zum 30. Juni 2020. Die Anordnung muss spätestens vier Tage vor der Veranstaltung schriftlich mitgeteilt oder elektronisch veröffentlicht werden.

13 Die Covid-19-Verordnung 2 kann zum Zweck der Einhaltung von strengeren Hygiene- und Distanzvorschriften verwendet werden, als dies zurzeit in den aktuellen bundesrätlichen Verordnungen vorgesehen ist, da Art. 6f i.V.m. Art. 12 Abs. 11 Covid-19-Verordnung 2 auch auf Veranstaltungen, welche nach dem 30. Juni 2020 stattfinden sollen, angewendet werden kann. Diese Veranstaltungen müssen einzig bis am 30. Juni 2020 einberufen werden um dann in der Einberufung die Anordnungen gemäss Art. 6a Abs. 2 COVID-19-Verordnung 2 zu treffen.

(Vgl. Binder/Hofstetter/Biland/Bollmann, Der Anwendungsbereich von Art. 6a COVID-19-Verordnung 2, in: Jusletter 6. April 2020)

IV. Subsumtion/Fazit

1) Lässt das aktuelle Vereinsrecht zu, dass eine Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch durchgeführt werden kann (auch ausserhalb von Corona-Zeiten?)

14 Ja, Mitgliederversammlungen können sowohl schriftlich als auch elektronisch durchgeführt werden, sofern dies in den Statuten so vorgesehen ist.

15 Die Covid-19-Verordnung 2 erleichtert die Durchführung von Vereinsversammlungen, indem sie deren «Veranstaltern», somit den Vereinsvorständen, die Möglichkeit der schriftlichen oder elektronischen Durchführung ermöglicht, ohne dass dies in den Statuten vorgesehen ist. Will ein Vereinsvorstand aufgrund der Covid-19-Verordnung 2 eine Vereinsversammlung ohne entsprechende statutarische Bestimmung schriftlich oder elektronisch durchführen, hat er dies bis zum 30. Juni 2020 anzukünden. Die Vereinsversammlung selbst kann auch nach diesem Datum stattfinden.

16 Generell ist zu beachten, dass die formellen Vorschriften eingehalten werden, damit es sich in der Folge um gültige Vereinsbeschlüsse handelt. So muss auch eine auf elektronischen Wegen abgehaltene Vereinsversammlung ordnungsgemäss einberufen, die erforderlichen Beschlussquoren erreicht wie auch die Tranktanden gehörig angekündigt werden. Zudem müssen auch auf schriftlichem oder elektronischem Weg gefasste Vereinsbeschlüsse schriftlich protokolliert werden, die Genehmigung der Protokolle hat auf die dafür gemäss den Statuten vorgesehenen Weise zu erfolgen.

2) Kann die schriftliche oder elektronische Form von einem Verein selber rechtsgültig beschlossen werden?

Ja, die schriftliche oder elektronische Form kann von einem Verein selber, mittels gültigem Vereinsbeschluss rechtsgültig beschlossen werden, und zwar entweder mittels entsprechender genereller Regelung in den Statuten (für eine solche Anpassung der Statuten sind die gesetzlichen und statutarischen Vorgaben zu

beachten) oder indem alle Mitglieder vorab schriftlich (s. dazu Rz 6) zustimmen, dass ein bestimmter Vereinsbeschluss schriftlich oder elektronisch gefasst wird. Ein solcher Vereinsbeschluss in schriftlicher oder elektronischer Form kann bis am 30. Juni 2020 zudem aufgrund von Art. 6f Covid-19-Verordnung 2 auch ohne statutarische Bestimmung und ohne vorgängige schriftliche Zustimmung aller Mitglieder direkt vom Vorstand an die stimmberechtigten Vereinsmitglieder beantragt werden.